

Verordnung.

(Som 20. April 1916.)

Den Verkehr mit Knochen, Kinderfüßen und Hornschlächten betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 13. April 1916 über den Verkehr mit Knochen, Kinderfüßen und Hornschlächten (Reichs-Gesetzblatt Seite 276) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, zuständige Behörde die Ortspolizeibehörde.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. Schühly

Verordnung.

(Som 21. April 1916.)

Den Verkehr mit Kaffee, Tee und Zichorienwurzeln betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 6. April 1916 über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland (Reichs-Gesetzblatt Seite 245); über Kaffee (Reichs-Gesetzblatt Seite 247); über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland (Reichs-Gesetzblatt Seite 250); über Tee (Reichs-Gesetzblatt Seite 252); über Zichorienwurzeln (Reichs-Gesetzblatt Seite 254) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Bekanntmachungen des Reichskanzlers ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, zuständige Behörde das Bezirksamt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schühly.